

AUS GUTEM
DAS BESTE
BACKEN!

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

ABEL + SCHÄFER, KOMPLET-BÄCKEREIGRUNDSTOFFE

GMBH & CO. KG

VERSION AUGUST 2025

Abel + Schäfer, KOMPLET-
Bäckereigrundstoffe
GmbH & Co. KG
Schloßstraße 8 - 12
66333 Völklingen
Tel.: 0 68 98 / 97 26 - 0
info@komplet.com
www.komplet.com

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich, Form

(1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten einschließlich etwaiger Einheits- oder Verbandsbedingungen erkennen wir nicht an. Vorhergehende Zustimmungen werden ab Geltungsbeginn dieser Einkaufsbedingungen widerrufen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten einschließlich etwaiger Einheits- oder Verbandsbedingungen die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

(3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

(4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

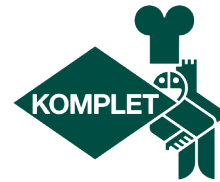
§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen, Vertragsschluss

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von einer Woche zu bestätigen. Widerspricht der Lieferant nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Bestellung automatisch inklusive aller darin enthaltenen Vertragsinhalte vollumfänglich als akzeptiert.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, aber insbesondere technischen Datenblättern, Sicherheitsdatenblättern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 8 Abs. (6).

§ 3 Muster, Leistungsausführung

(1) Musterlieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Mit Serienlieferungen kann erst begonnen werden, wenn wir die Muster, einschließlich aller damit verbundenen Dokumente freigegeben haben. Laufende Lieferungen müssen stets mit diesem Muster übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erfolgen.



AUS GUTEM
DAS BESTE
BACKEN!

(2) Der Lieferant muss die vereinbarten Leistungen erbringen, die in Ausführung und im Material dem neuesten Stand der Technik und den Angebots- und Bestellunterlagen sowie den geltenden Spezifikationen und Qualitätsvereinbarungen entsprechen.

(3) Bei der Lieferung von Fertigprodukten und Rohstoffen für die Herstellung von Lebensmitteln sichert der Lieferant zu, dass diese lebensmittelrechtlich verkehrsfähig sind, insbesondere den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften des europäischen und deutschen Lebensmittelrechts, sowie den Angebots- und Bestellunterlagen, sowie den geltenden Spezifikationen und Qualitätsvereinbarungen entsprechen.

§ 4 Lieferzeit, Verzug des Lieferanten

(1) Das in der Bestellung angegebene Lieferdatum ist bindend.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die durch Angabe des Lieferdatums bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Nettopreises pro Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben hiervon unberührt. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

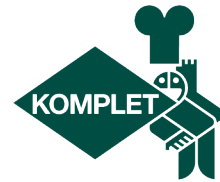
Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

§ 5 Lieferung, Dokumente

(1) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands DDP (DELIVERED DUTY PAID) an den in der Bestellung angegebenen Ort gemäß Incoterms® 2020. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes schriftlich vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz der Mix Food Service SNC, Rue Marie Andre Ampere, 57350 Schoeneck, Frankreich, zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld), sofern nicht ausdrücklich abweichend schriftlich eine Versendung (Schickschuld) oder eine Abholung (Holschuld) vereinbart ist.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellkennung (Datum und Nummer) anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

(3) Der Lieferung ist der Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl), sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt vorab zuzusenden.



AUS GUTEM
DAS BESTE
BACKEN!

(4) Fehlen Versandpapiere bzw. der Lieferschein, oder besteht Unvollständigkeit, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

(5) Sämtliche Lieferdokumente sind bis spätestens zwei Tage vor Versendung der Lieferung digital an die E-Mail-Adresse delivery.note@komplet.com zu senden.

§ 6 Gefahrübergang, Verzug des Bestellers

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe, beziehungsweise Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

(2) Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Der Lieferant muss seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung durch uns (z.B. Beistellung von Material), eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung DDP (DELIVERED DUTY PAID) an den in der Bestellung angegebenen Ort gemäß Incoterms® 2020, einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung, sowie sämtlicher sonstiger Leistungen, Nebenleistungen und Nebenkosten (z.B. Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung), ein. Die Rückgabe etwaiger Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

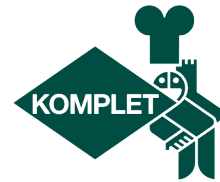
(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

(3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellkennung (Datum und Nummer) angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 60 Tagen, gerechnet ab Lieferung und vollständiger Leistung und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung.

(5) Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere



AUS GUTEM
DAS BESTE
BACKEN!

berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

(8) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur aufgrund von rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen.

(9) Grundsätzlich gilt für jeglichen, auch und insbesondere bei grenzüberschreitendem Zahlungsverkehr, die Währung Euro (EUR) als vereinbart.

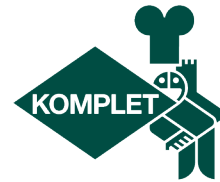
§ 8 Eigentumssicherung, Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

(1) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein, durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

(2) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(3) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig, in Höhe des Wertes der beigestellten Sache Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(4) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene



AUS GUTEM
DAS BESTE
BACKEN!

Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(5) Soweit die aus gemäß Abs. (2) und/oder Abs. (3) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

(6) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, insbesondere technische Datenblätter, Sicherheitsdatenblätter und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinn von Satz 1 bekannt war.

§ 9 Gewährleistung, Mängeluntersuchung, Mängelrüge

Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

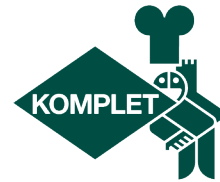
Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere, aber nicht ausschließlich dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten auch diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder ebenso wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten, oder vom Hersteller stammt.

(2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.

(4) Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen, oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Produktsicherheit oder der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung zur Nacherfüllung;

(5) Wir sind berechtigt, für Waren, die aufgrund eines vom Lieferanten zu vertretenden Mangels wieder abzuholen sind, Kosten für die Lagerung, pauschal in Höhe von € 150,00 pro Tag, geltend zu machen, sofern die Abholung nicht innerhalb von 72 Stunden nach Mängelanzeige, durch den Lieferanten, erfolgt ist.



AUS GUTEM
DAS BESTE
BACKEN!

(6) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingende Bestimmung der §§ 445b, 478 Abs. 2 BGB eingreift.

(7) Alle diese Verpflichtungen gelten unabhängig davon, ob der Mangel der Lieferung in einem von KOMPLET hergestellten Produkt, einem Folgeprodukt oder in einem Endprodukt nachgewiesen werden kann und unabhängig von jedem Verschulden des Vertragspartners.

(8) Sind die gelieferten Waren/Gegenstände bereits in einem Verarbeitungsprozess bei KOMPLET oder sind bereits fertige Produkte, die mit den mangelhaften Waren/Gegenstände produziert wurden, vorhanden, kann KOMPLET Entschädigung in der Höhe der Gestehungskosten, der mit den mangelhaften Lieferungen produzierten Produkten sowie allfällige Entsorgungskosten verlangen, wenn von KOMPLET produzierten Produkte durch die mangelhaften Waren/Gegenstände selbst mangelhaft sind. Sind die von KOMPLET mit den mangelhaften Waren/Gegenständen produzierten Produkte nicht mangelhaft, dann kann KOMPLET als Entschädigung die Rückzahlung der Einkaufspreise für die gelieferten Waren verlangen.

(8) Die übrigen zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses bleiben unberührt.

§ 10 Audits

(1) Wir behalten uns vor, den Lieferanten und/oder dessen Vorlieferanten jederzeit zu auditieren oder von Dritten auditieren zu lassen. Termine für Regelaudits werden im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart. Bei der Vermutung gesundheitsgefährdender Qualitätsabweichungen haben wir das Recht, unangekündigte Audits vorzunehmen.

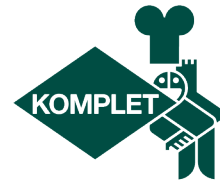
Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, akzeptiert und stellt sicher, dass auch unsere Kunden in gleichem Umfang Audits beim Lieferanten und/oder dessen Vorlieferanten durchführen können.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, die in § 10 Abs. (1) genannten Audits zuzulassen, zu ermöglichen und die notwendige Unterstützung zu leisten.

§ 11 Produzentenhaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige angemessene Aufwendungen uns zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.



AUS GUTEM
DAS BESTE
BACKEN!

(3) Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des Produktsicherheitsrechts übernehmen wir in Abstimmung mit dem Lieferanten.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 15 Millionen pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten; stehen uns weitergehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 12 Schutzrechte

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang sowie durch die Lieferung mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

(2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

(3) Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

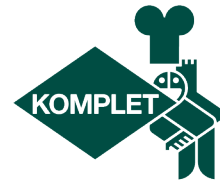
(4) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(5) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Gefahrenübergang.

§ 13 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.



AUS GUTEM
DAS BESTE
BACKEN!

§ 14. Höhere Gewalt

(1) Unter Höherer Gewalt sind von außen kommende und unvorhersehbare, mit zumutbaren Maßnahmen nicht abwendbare Ereignisse zu verstehen. Eine Pflichtverletzung durch Vorlieferanten oder Transportunternehmen stellt ebenso wie das Misslingen einer Produktionscharge keinesfalls ein Ereignis Höherer Gewalt dar.

(2) Falls sich der Vertragspartner auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen will, hat er KOMPLET das Ereignis unverzüglich und schriftlich bekanntzugeben und nachzuweisen. Im Falle eines derartigen Nachweises entbindet Höhere Gewalt den Vertragspartner für die Dauer ihrer Wirkung von jenen Vertragspflichten, deren Erfüllung durch das Ereignis unmöglich oder undurchführbar geworden ist. Diese vorübergehend ausfallende Vertragspflicht ist in der schriftlichen Bekanntgabe unter Angabe eines nachvollziehbaren Grundes zu bezeichnen. Wenn ein Fall Höherer Gewalt die zeitgerechte Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung unmöglich macht oder länger als vier Wochen andauert, darf KOMPLET den Vertrag ohne weiteres schriftlich kündigen. Die Kündigung ist mit Zugang wirksam.

§ 15 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ausschließlicher, – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch vor dem Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.

(3) Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Liefervertrag ist der jeweils angegebene Lieferort; sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

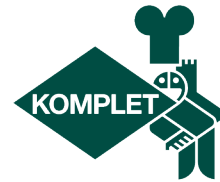
§ 16 Schlussbestimmungen / SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle unwirksamer Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen deutschen Rechts.

Anhang A1

§ A1 Geltung und Vertragssprache

(1) Diese Bedingungen gelten zusätzlich zu unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen für alle Lieferanten, insbesondere wenn diese ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben.



AUS GUTEM
DAS BESTE
BACKEN!

(2) Vertragssprache ist Deutsch. Ist alternativ Englisch vereinbart, erfolgt die Kommunikation ausschließlich in englischer Sprache. Im Zweifel ist die deutsche Fassung maßgeblich.

§ A2 Einfuhr, Zoll, Exportkontrolle

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle für den grenzüberschreitenden Warenverkehr erforderlichen Unterlagen (z. B. Ursprungsnachweise, Zolltarifnummern, Handelsrechnungen, Lieferscheine, Packlisten, Gesundheitszertifikate) vollständig, korrekt und rechtzeitig bereitzustellen.

(2) Der Lieferant ist verantwortlich für die Einhaltung aller geltenden nationalen und internationalen Exportkontrollvorschriften, einschließlich etwaiger Embargobestimmungen. Änderungen, die die Exportfähigkeit der Ware betreffen, sind uns unverzüglich mitzuteilen.

(3) Etwaige Zoll-, Einfuhr- oder Abfertigungskosten sowie Einfuhrumsatzsteuer sind vom Lieferanten zu tragen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

§ A3 Lieferbedingungen / Incoterms

(1) Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP (DELIVERED DUTY PAID) an den in der Bestellung angegebenen Ort gemäß Incoterms® 2020.

(2) Der Lieferant trägt alle Kosten und Risiken bis zur Übergabe an dem vereinbarten Lieferort, einschließlich Transportversicherung, Zölle und Steuern.

§ A4 Produktsicherheit und gesetzliche Konformität

(1) Der Lieferant sichert zu, dass alle gelieferten Produkte den geltenden gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union entsprechen. Dies gilt insbesondere für:

- Lebensmittelrechtliche Vorschriften
(EU-Verordnungen, z. B. 178/2002, 852/2004, 1169/2011)
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
- EU-CE-Kennzeichnungspflichten
- REACH/ROHS-Vorgaben (soweit anwendbar)

(2) Der Lieferant stellt auf Anforderung alle notwendigen Dokumentationen, Prüfberichte, Sicherheitsdatenblätter, Konformitätserklärungen oder Zertifikate in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung.